

Hessische Landgrafen als Rectores Magnificentissimi der hessen-darmstädtischen Landesuniversität in den ersten hundert Jahren ihres Bestehens.

In Hessen-Darmstadt kennt man die Sitte, daß der jeweilige Landesherr auf Antrag der Universität sich die Würde eines Rector Magnificentissimus beilegt und sie bis zum Ende seiner Regierung trägt, noch nicht 100 Jahre lang. Dafür begegnet uns aber in den vorhergehenden Perioden, und namentlich im ersten Jahrhundert der hessen-darmstädtischen Landesuniversität ziemlich oft der Brauch, daß einem Herrn von Adel oder auch einem Glied des landgräflichen Hauses ehrenhalber die Rectorwürde auf ein Jahr übertragen wird, und daß in dieser Zeit die Rektoratsgeschäfte von einem zum Prorektor ernannten Glied der Universität verwaltet werden. Es ist das ein von der alten Marburger Universität mitübernommenes Herkommen, das in Titulus XIII, § 3 der Statuten der hessen-darmstädtischen Universität im Jahr 1629 ausdrücklich als zu recht bestehend anerkannt wurde. Es heißt nämlich an der angegebenen Stelle: „Quodsi tamen honoris vel utilitatis alicuius in rem scholasticam redundaturae causa principi, comiti aut baroni studiorum gratia in academia nostra degenti, eique sive minori sive majori viginti quinque annis, rectoris dignitatem concedendam senatus academicus judicaverit, nihilominus aliquis professorum academiae juxta eum ordinem, quem in eligendo rectore infra observandum statuimus, eidem adjungatur, qui prorectoris munus ac gubernationis scholasticae labores sustineat et sua prudentia atque assiduitate omnia gubernet.“

In der ersten Zeit der hessen-darmstädtischen Universität machten die Professoren von dem ihnen zustehenden Recht der Übertragung des Rectorenamtes auf einen hohen Herrn nur zweimal, 1609 und 1610, Gebrauch. In diesen Jahren begegnen uns zwei Prinzen von Schleswig-Holstein als Rectores Magnificentissimi. In der Marburger Periode der Universität mehrten sich die Fälle: in den 22 Jahren von 1625—1646 kam es 5 mal vor, daß Ehrenrektoren erwählt wurden, und 4 mal handelte es sich dabei um Glieder des landgräflichen Hauses. Neben dem Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (1645) stehen als Magnificentissimi die Landgrafen Heinrich (1626), Friedrich (1628), Ludwig VI. (1643) und Georg (1644). In der dritten Periode der Universität, 1650—1707, sind insgesamt 15 Ehrenrektorate zu verzeichnen. Neben den Baronen Ulrich von Promnis (1654), Christoph von Scheiding (1658), den Grafen Philipp Ernst von Sayn-Wittgenstein (1657), Ludwig Friedrich von Wied (1668), Hermann Adolf Moris von Solms (1659), Georg August Samuel von Nassau (1679), Ludwig von Solms (1682), Wolfgang Crato von Kirchberg (1652), Ludwig Crato von Kirchberg (1674) und Georg Friedrich von Kirchberg (1701) stehen die Landgrafen Ludwig VII. (1667), Friedrich (1670), Philipp (1685), Heinrich (1689) und Ludwig VIII. (1707).

Vergleichen wir alle Fälle, in denen in der Zeit von 1607—1707 Glieder des landgräflichen Hauses Rectores Magnificentissimi der Landesuniversität wurden, mit den 1629 kodifizierten gesetzlichen Bestimmungen, so finden wir, daß jederzeit der Gesichtspunkt bei der Rectorwahl maßgebend war, daß der Universität eine Ehre oder ein besonderer Nutzen zufließen solle. Das wird in den z. T. noch erhaltenen Briefen, die wegen der einzelnen Persönlichkeiten zwischen Universität und Regierung gewechselt wurden, mit aller Bestimmtheit stets betont. 1643—1645 ließ man drei Ehrenrektorate auf einander folgen, weil man darin einen Weg sah, der durch den Krieg hart mitgenommenen Landesuniversität wieder etwas aufzuhelfen, ebenso sah man 1667 ff. und 1706 ff. bei den Bestrebungen, der Universität eine höhere Frequenz zuzuführen, in der Wiederbelebung der Ehrenrektorate ein Hauptreformmittel. Diese Gedanken waren so eingewurzelt und wurden so hoch angeschlagen, daß man um ihretwillen allmählich immer mehr Konzessionen machte, die sich von dem alten Marburger Herkommen bedeutend entfernten und schließlich zur Beseitigung dieser Ehrenrektorate führten. Eine Konzession stellt schon die Bestimmung von 1629 dar, daß der zu erwählende Rector „weniger oder mehr als 25 Jahre alt“ sein müsse. In der Praxis ging man über den Sinn dieser Bestimmung, daß der Rector jedenfalls nicht allzujung sein solle, weit hinaus. Von den 9 in den Jahren 1607—1707 als Magnificentissimi begegnenden hessischen Prinzen war nur einer, Ludwig VIII., 15 Jahre, die beiden Landgrafen Heinrich waren 14, Landgraf Ludwig VI. und Philipp 13, Landgraf Friedrich der ältere 12, Landgraf Georg 11, Landgraf Friedrich der jüngere 10 und Landgraf Ludwig VII. sogar nur 8 Jahre alt. Die meisten dieser landgräflichen Rectoren waren noch Kinder.

Die Rücksicht auf das jugendliche Alter der zu Rectores Magnificentissimi erwählten Landgrafen zwang zu einer zweiten Konzession. Bereits bei dem Landgrafen Heinrich, dem ersten landgräflichen Prinzen, der das Ehrenrektorat auf der hessen-darmstädtischen Landesuniversität innehatte, wurde gestattet, daß die bei der Aufnahme des Landgrafen in die Reihen der akademischen Bürger notwendige, mit allerlei Unannehmlichkeiten verknüpfte Deposition an einem Edelknaben stellvertretungsweise vorgenommen wurde. Wie die im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1874, S. 334 ff. abgedruckte höchst interessante „Summarische Beschreibung . . . der Deposition“ beweist, wurde nicht der Landgraf sondern ein Edelknabe „in Conspectu und an Stelle des Landgrafen von den Pedellen „deponiert, behawen, behöbelt undt auf andre weiß, so in academicis depositionibus gebräuchlich, tractiret“, an seine Stelle trat der Landgraf erst in dem Augenblick, wo es galt, „daß der deponendus als Bacchant soll sterben und als Student wider aufstehen“.

In späteren Zeiten ging man darüber noch hinaus. Nachdem man 1645 es trotz aller aufgewandten Mühe nicht dazu bringen können, daß Herzog Ernst August von Braunschweig auch nur diese stellvertretende Deposition an sich vollziehen ließ, und man zur großen Freude von Männern wie Johann Balthasar Schuppianus (vgl. dessen Schrift „der unterrichtete Student“, wo dieser Fall besprochen wird) den Herzog ohne vorausgegangene Deposition zum Magnificentissimus machen müssen, scheint man allgemein in dem Drängen auf die Vornahme der Deposition bei solchen jugendlichen Ehrenrektoren etwas nachgelassen zu haben. Sicher ist jedenfalls, daß die meisten Landgrafen, die nach dieser Zeit Magnificentissimi wurden, sich der Deposition nicht zu unterwerfen brauchten.

Bei dieser Sachlage darf es uns nicht wundern, daß wir bereits verhältnismäßig früh dem Gedanken begegnen, daß eine fürstliche Persönlichkeit das Rektorat auch einmal „in absentia“ übernehmen und führen könne. Zum erstenmal begegnet uns diese Anschauung im Jahr 1643, als Landgraf Ludwig VI. Rektor werden sollte und die Ueberschwemmung der Lahn dessen Anwesenheit bei den Marburger Rektorsolemnitäten unmöglich zu machen schien. Man schlug damals vor, die „Creatio Rectoris“ solle „in absentia Landgravii“ vorgenommen werden. Infolge des Einspruchs vor allem Johann Balthasar Schuppianus, der seine und seiner Studenten Begrüßungsgedichte nicht umsonst gemacht haben wollte, wurde die Sache damals vereitelt. Auch die folgenden Ehrenrektoren aus dem landgräflichen Hause waren, da sie ihr Rektorenamt antraten, fast alle entweder bereits seit längerem auf der Universität zugegen (wie Ludwig VII.) oder wurden wenigstens auf einige Tage mit „hochansehnlichem Comitatus“ dorthin verschickt (wie die Landgrafen Friedrich und Ludwig VIII.) Trotzdem kam einmal eine creatio in absentia vor: 1685 wurde Landgraf Philipp auf Betreiben des früheren Prinzenenerziehers Professor Johann Daniel Arcularius „mit männlichen Frolocken publice in absentia zum Rector renunciirt“ und ihm 4 Tage später das gedruckte Programm zugestellt, in dem der Antritt des Rektorats durch den Landgrafen den Studenten kund gemacht worden war.

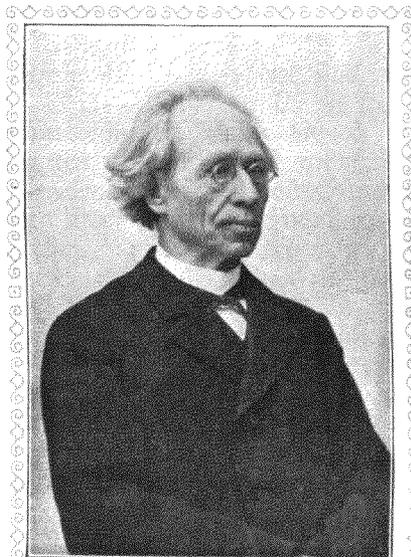
Der gelegentliche Verzicht auf die Deposition und damit auf die vollgültige Aufnahme eines Ehrenrektors unter die akademischen Bürger, sowie die Gestattung von Rektoratsantritten in absentia sind Symptome dafür, daß im 17. Jahrhundert bereits die Auflösung des alten Marburger Herkommens auf dem Gebiet des Ehrenrektors beginnt. Ein anderes Symptom ist das Bestreben, die Rektorate einer und derselben fürstlichen Persönlichkeit zum Zweck besonderer Ehrung der Universität auf eine längere Zeit als ein Jahr auszudehnen. Es begegnet uns in Hessen bereits 1707. In diesem Jahr trug die Universität dem Landgrafen die Bitte vor, er möge doch gestatten, daß sein Sohn (Ludwig VIII.) „das zur unsterblichen Gloire bisher geführte Rektorat ferner continuire“, wie ja auch „der Chronprinz von Preußen beständig bishero auf der Universität Halle und der Prinz von Eysenach nun von verschiedenen Jahren her bis dato noch bey der Universität Jena Rectores Magnificentissimi seien.“ Landgraf Ernst Ludwig ging aber auf diese Bitte nicht ein; er schlug sie ebenso ab wie den anderen Wunsch, „daß, wenn das obige nicht beliebet würde, des Landgrafen dritter Sohn, Franz Ernst, Magnificentissimus würde,“ „da andere erhebliche Ursachen im Wege standen.“ Auch in der

Folgezeit ward aus einem continuirlichen Rektorat eines landgräflichen Prinzen nichts; nach dem Rektorate, das Franz Ernst im Jahre 1709 führte, kam vielmehr der Brauch der Ehrenrektorate fast ganz ins Abnehmen. Trotzdem sind die eben angedeuteten Bestrebungen von 1707 beachtenswert. Sie zeigen, daß man allgemein die alte Marburger Form des auf ein Jahr beschränkten Ehrenrektors für überlebt und unpraktisch hielt, und nach einem Ersatz suchte, der mehr Vorteil brachte. Dieser Ersatz fand sich erst im 19ten Jahrhundert in dem Ehrenrektorat der für die Universität wirklich sorgenden Landesherren.

Fragen wir nach den tieferen Gründen des Verfalls der Ehrenrektorate nach altem Marburger Muster, so sind diese rasch aufgezählt. Nach dem 30jährigen Krieg beginnt das Interesse des Adels und der Fürsten sich anderen Bildungsidealen zuzuwenden als denen, die das Universitätsleben umschloß, und im Anfang des 18ten Jahrhunderts erhob sich die Ablehnung der Universität durch Adel und Fürsten, wenigstens bei uns in Hessen, trotz mancher sie aufhaltenden Erscheinung zu einer gewissen Höhe. Man sah in Universitätskreisen ein, daß diese Art Ehrenrektorate dem Universitätsleben weder honos noch utilitas brachten. Dazu kam, daß die neuen geistigen Strömungen am Ende des 17. Jahrhunderts für solche Dinge wie Ehrenrektorate fürstlicher Kinder wenig Verständnis hatten. Aber auch die Fürsten selbst begannen, dies Institut für überlebt zu halten, zumal die Ehre, die es brachte, doch verhältnismäßig recht teuer bezahlt werden mußte.

Auf den letzten Punkt soll im kulturgeschichtlichen Interesse hier noch kurz hingewiesen sein. Schon die Rektoratsübernahme durch Landgraf Heinrich im Jahr 1626 bestand außer dem Festakt im Kolleg und dem feierlichen Rektoratsgottesdienst, die beide nichts oder nur einige „Verehrungen“ kosteten, wesentlich aus einem „fürstlichen und städtlichen Banket“, bei dem nicht nur die sämtlichen Professoren sondern auch Studenten „städtlich gespeist und tractiret“ wurden. Wieviel dabei drauf ging, beweisen die Rechnungen von dem „eingeschränkten“ Banket, das unter Landgraf Friedrichs Rektorat im Jahr 1628 bei Vorlesung der Statuten am 1. Juli gegeben wurde. Die Teilnehmer (3 Tafeln) vertilgten dabei einen Hirsch, ein Reh, 4 Hasen, 2 Lämmer, 2 Hämmer, 1 Saugkalb, 2 Spanfüße, 4 Gänse, 8 Hühner, 12 Hahnen, 2 welsche Hahnen, 12 Tauben, 20 Wachteln, 6 Hechte, 8 Karpfen, 12 Forellen, 100 Krebsse, 6 Pfund Backfische, 1½ Ohm guten Wein, ¼ Ohm Bier, der Kleinigkeiten ganz zu geschweigen. Bei dieser Sachlage begreifen wir es, daß schon im Jahr 1628 von Landgraf Georg II. über die allzugroßen Banketkosten geklagt und verlangt wird, „daß der actus zwar mit feinem Wohlstand und guter Zierlichkeit, jedoch ohn sonderbahren schwehren Ankosten ablaufen möge“. Ebenso begreiflich ist es allerdings auch, daß in den Zeiten nach dem 30jährigen Krieg am landgräflichen Hofe die mit hohen Ausgaben verknüpften Ehrenrektorate nicht in allerhöchstem Ansehen standen, daß die Universität oft mehreremals bitten mußte, bis man ihr wieder einmal einen jungen Magnificentissimus überließ, und daß dieser Magnificentissimus meist am Tag nach der Rektoratsübernahme wieder in seine Hofschule gesteckt oder nach Darmstadt heimberufen wurde, damit die Sache nicht allzu teuer würde.

Wilhelm Diehl.



Konrad Eckhard.